

## VERBRAUCHERRECHT

# Die richtige Belehrung

Wer Verträge an einem anderen Ort als dem eigenen Büro mit privaten Kunden schließt, muss das neue Verbrauchervertragsrecht beachten – das gilt insbesondere für die **Widerrufsbelehrung**.

Text: **Andreas Weglage**

**D**as neue Verbrauchervertragsrecht erhöht seit dem 13. Juni 2014 den Schutz des privaten Kunden. Jeder private Kunde ist nach dem neuen Recht immer dann ein Verbraucher, wenn er als natürliche Person einen Vertrag nur zu privaten Zwecken abschließt (keine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit des Kunden). Die typischen Werk- und Werklieferungsverträge des Handwerkers mit seinen privaten Kunden sind als Verbraucherverträge zu beurteilen. Einzige Ausnahme sind die Verträge, die über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden abgeschlossen werden. Für solche Verträge gilt das Widerrufsrecht nicht. Ansonsten regelt das neue Recht: Immer dann, wenn der Vertrag über eine Werkleistung als Handwerker außerhalb der Geschäftsräume oder unmittelbar nach einem Kontakt des Handwerkers mit

»Nach einem Widerruf ist der Kunde **nicht** mehr an den Vertrag gebunden.«

seinem privaten Kunden außerhalb der Geschäftsräume (insbesondere auch mittels Fernkommunikationsmittel) geschlossen wird, gilt das neue Widerrufsrecht. Fernkommunikationsmittel sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung eines Vertrages eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind (Fax, E-Mail oder SMS). Das



▲ Eine vorgefertigte Widerrufsbelehrung steht unter [www.dachbaumagazin.de](http://www.dachbaumagazin.de) → Aus der Dachbranche

heißt, wann immer der Handwerker sich zu einem Kundengespräch beim privaten Auftraggeber begibt und sich dabei unter Umständen ein Vertragsabschluss über die Erstellung einer Werkleistung ergibt, liegt ein Verbrauchervertrag und das damit verbundene Recht zum Widerruf durch den Kunden vor. Sobald der Kunde sein „Ja“ zum Vertragsschluss fristgerecht widerrufen hat, ist er nicht mehr an den Vertrag gebunden. Aus der Erklärung muss dabei nur der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf eindeutig hervorgehen. Es ist keine Begründung nötig und zur Wahrung der Widerrufsfrist von 14 Tagen genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Handwerker muss den Verbraucher vor Vertragsschluss zwingend

über sein Widerrufsrecht nach genau gesetzlich geregelten Vorgaben unterrichten. Unterbleibt eine solche Unterrichtung oder ist sie inhaltlich fehlerhaft, erlischt das Widerrufsrecht des Kunden sogar erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss. Für das Widerrufsrecht sollte deshalb eine vorgefertigte Widerrufsbelehrung genutzt werden. Wenn der Kunde aber einen vorzeitigen Leistungsbeginn wünscht (vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist), kann das Widerrufsrecht vorzeitig erlöschen, wenn der Handwerker seine Leistung vollständig erbracht hat, jedoch mit der Ausführung seiner Leistung erst begonnen hat, nachdem sein Auftraggeber dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert. ■